

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Vom 22.12.2005

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2006, S. 31, berichtigt im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 20.10.2008, S. 227)

geändert durch Satzung vom 11.07.2007

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 17.09.2007, S. 129)

geändert durch Satzung vom 13.11.2008

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 19.01.2009, S. 1)

geändert durch Satzung vom 23.04.2013

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013, S. 82)

geändert durch Satzung vom 21.11.2014

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2014, S. 152)

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Geschäftsführers.

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Aschaffenburg, der Landkreis Miltenberg und die Stadt Aschaffenburg.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

## A 2.4

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

(5) Der Zweckverband darf durch Zweckvereinbarung Aufgaben der Taktisch-Technischen Betriebsstellen seiner Verbandsmitglieder übernehmen. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend unter der Maßgabe, dass alle Beteiligten zustimmen.

### II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

#### § 6 Zusammensetzung und Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg, dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der übrigen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandmitglied entsendet pro angefangene 30.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die im Verbandsgebiet im Rahmen des Rettungsdienstes tätig sind, sowie ihre örtlichen Verbände, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Der Stadtbrandrat, die Kreisbrandräte sowie je ein Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, und des Betreibers der Integrierten Leitstelle haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Abgesehen hiervon sind Nachträge zur Tagesordnung nur in dringenden Fällen zulässig. Sie sind in diesen Fällen den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens unmittelbar zu Beginn der Sitzung unter Darlegung ihrer Dringlichkeit schriftlich oder mündlich bekannt zu geben.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

## § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

## § 10 Bestellung des Verbandsvorsitzenden

Im Verbandsvorsitz wechseln sich die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder alle zwei Jahre ab. Dabei ist die Reihenfolge Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg. Der 1. Vertreter des Verbandsvorsitzenden ist ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden in der folgenden Amtsperiode stellt. Der 2. Vertreter ist für den gleichen Zeitraum der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden in der übernächsten Amtsperiode stellt.

Das Amt des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet auch mit dem Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes. Wird der Amtsinhaber nicht wieder gewählt, übernimmt sein Nachfolger im Amt den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Der Verbandsvorsitzende und sein

## A 2.4

Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter weiter aus.

Erster Verbandsvorsitzender auf der Basis dieser Satzung ist der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Aschaffenburg. Diese Amtsperiode endet zum 31.12.2006.

### § 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

### § 12 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Geschäftsführer geleitet, die von der Verbandsversammlung zu bestellen sind.

## III. Verbandswirtschaft

### § 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

### § 14 Umlegungsschlüssel

(1) Die Kosten, die dem Zweckverband durch die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle entstehen, werden nach einem Schlüssel umgelegt, welcher den Nutzen widerspiegelt, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle haben. Der Umlegungsschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr nach den Kriterien Einwohnerzahl, Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzzahlen neu berechnet. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.6. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Für den Ansatz der Fahrzeuge ist die Anzahl am Stichtag 30.6. des Vorjahres entscheidend. Als Fahrzeuge gelten nur Feuerwehrfahrzeuge, die in die Alarmierungsplanung aufgenommen sind. Soweit Feuerwehren nur über Anhänger verfügen, wird pro Feuerwehr ein Fahrzeug unterstellt. Als Einsatzzahlen wird der Mittelwert vom 1.7. des Vorjahres bis 30.6. des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Großschadensereignissen wird die Anzahl der anrechenbaren Einsätze auf 60 pro Großschadensereignis begrenzt. Der Umlegungsschlüssel berechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fahrzeuge und der Einsatzzahlen der Verbandsmitglieder mit anschließender Gewichtung der prozentualen Anteile der Einwohner und Fahrzeuge mit je 25 % und des prozentualen Anteils der Einsatzzahlen mit 50 % (Errechnung der Mittelwerte). Für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit dieses Schlüssels.

(2) Zur Deckung des ansonsten nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem Verbandsmitglied geführt, das von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

#### § 16 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

#### § 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

#### § 19 In-Kraft-Treten \*

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg vom 03.03.1976 außer Kraft.

---

Anmerkung:

\* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.